Anlage 1

IX. Änderungssatzung

vom _____

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am _____ folgende IX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:

a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen	
aa) für eine Einzelgrabstätte	1.470,00 €
ab) für eine Doppelgrabstätte	2.940,00 €
ac) für eine Dreifachgrabstätte	4.410,00 €
ad) für eine Vierfachgrabstätte	5.880,00 €
ae) für eine pflegearme Grabstätte je Grabstelle	2.220,00 €
b) bei Urnenerdwahlgräbern je Grabstätte	1.470,00 €
c) bei Urnennischen in einer Urnenstele je Grabstätte	1.240,00 €

(2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr

a) bei Wahlgräbern für Sargbestattungen je Grabstelle	49,00 €
b) bei einer pflegearmen Grabstätte je Grabstelle	74,00 €
c) bei Urnenerdwahlgräbern	49,00 €
d) bei Urnennischen in einer Urnenstele	62,00 €

Die Gebühr wird entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.

B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

a)	Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,00 €
b)	Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	450,00 €
c)	Pflegefreie Grabstätte	
	ca) für Sargbestattung/Urnenerdbestattung (Friedhof Langerwehe)	1.200,00 €
	cb) für Urnenerdbestattung mit Kennzeichnung (Friedhof Heistern)	1.500,00 €
d)	Urnenreihengrab	450,00 €
e)	anonymes Urnenreihengrab	1.200,00 €

C. Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b)	für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	560,00 €
c)	für Urnen	400,00 €
d)	für Fehl- oder Totgeburten	280,00 €
e)	für Fehl- oder Totgeburten in eine vorhandene Grabstätte	60,00 €

Mit den Gebühren zu a) bis e) sind abgegolten:
Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes bzw. Öffnen und Verschließen der Urnennische in der Urnenstele.

(2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 12:00 Uhr oder an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) bis d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 150,00 € als Gebühr zu entrichten.

D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Kühlzelle einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 140,00 € erhoben.

E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor.
Der Einsatz des Friedhofsbaggers, der Bedienungskraft und eines Erdcontainers bei Ausgrabungen erfolgt gegen Berechnung einer Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 60,00 €

Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

F. Gestaltung von Gräbern

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

a)	Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung	51,00 €
b)	Grabeinfassungen	20,00 €

G. Pflegegebühr

Bei Kauf einer Grabstätte zu Lebzeiten bis zur 1. Belegung dieser Grabstätte bei

a) Urnenerdwahlgrab	je Jahr	20,00 €
b) Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Nutzungsfrist bis zum Ablauf der Nutzungsfrist bei

a) Urnenerdwahlgrab	je Jahr	20,00 €
b) Sarggrab je Grabstelle	je Jahr	25,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

H. Abräumgebühren

Gebühr für die Entfernung von Grabaufbauten durch die Gemeinde für Grabstätten wie folgt:

a) Einzelwahlgrab/Urnenwahlgrab	110,00 €
b) Doppelwahlgrab	160,00 €
c) Dreierwahlgrabstätte	210,00 €
d) Vierergrabstätte	260,00 €
e) Reihengrab, nur bei Abräumung eines gesamten Gräberfeldes	70,00 €

Bei vorzeitigem Abräumen eines Reihengrabes wird die Gebühr wie unter a) aufgeführt erhoben.

I. Verwaltungsgebühren

Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Krematorium als Nachweis über die Beisetzung der Aschenreste eines Verstorbenen 17,00 €
lt. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Langerwehe in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese IX. Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den _____

Der Bürgermeister

(Göbbels)